



# GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

## Bekanntmachung

- der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes  
„Johann-Malterer-Ring Erweiterung durch Deckblatt Nr. 3 –

Der Gemeinderat hat am 07.07.2020 für das Gebiet

### „Johann-Malterer-Ring Erweiterung“

die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 3 in der Fassung vom 20.04.2020 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 umfasst die die Parzellen 1,2,3 und 33 des Baugebietes „Johann-Malterer-Ring Erweiterung“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das rechtskräftige Bebauungsplandeckblatt kann ab Veröffentlichung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Unterhollerau, Rathausweg 2, oder auf der gemeindlichen Homepage unter [www.moosthenning.de](http://www.moosthenning.de) (Rubrik Wirtschaft und Standort) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

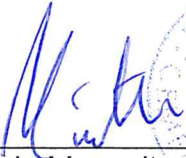
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Mainburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moosthenning, den 09.07.2020

GEMEINDE MOOSTHENNING

(Siegel)

  
Kintsch, Verwaltungsrat

Angeschlagen am

10. JULI 2020

Abgenommen am

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)